

# VLOG-Entgeltordnung

## Inhaltsverzeichnis:

- A. Allgemein
- B. Entgelt zur Nutzung des VLOG-Standards
- C. Lizenzentgelt zur Nutzung des „Ohne GenTechnik“-Siegels
- D. Lizenzentgelt zur Nutzung des „VLOG geprüft“-Siegels

## A. Allgemein

### Umsatzsteuerpflicht

Alle Lizenzentgelte und Kosten im Rahmen des VLOG-Integrity-Programms sind umsatzsteuerpflichtig.

### Kosten im Rahmen des VLOG-Integrity-Programms

Kosten für Kontrollen und Analysen beim Verifizierungsaudit trägt grundsätzlich der VLOG. Sie müssen jedoch von dem geprüften Unternehmen getragen werden, wenn:

1. ... das Verifizierungsaudit aufgrund von festgestellten Verstößen gegen den aktuellen VLOG-Standard und dessen mitgeltende Dokumente nicht bestanden wurde, oder
2. ... das Audit als Nachaudit zur Überprüfung einer Korrekturmaßnahme fällig wurde, oder
3. ... das Audit als Sanktion aus dem VLOG-Sanktionsfahren resultiert.

Folgende Pauschalen werden zur Berechnung der Kosten herangezogen:

- Tagessatz Auditor (inkl. Reisekosten): 1.500 Euro
- Stundensatz Vor- und Nachbereitung durch Mitarbeiter der VLOG-Geschäftsstelle: 100 Euro

## B. Entgelt zur Nutzung des VLOG-Standards

Der VLOG erhebt vom Standardnutzer kein Entgelt zur Nutzung des VLOG-Standards. Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A.

## C. Lizenzentgelt zur Nutzung des „Ohne GenTechnik“-Siegels

Grundlage für die Berechnung des jährlichen Lizenzentgelts zur Nutzung des geschützten Zeichens „Ohne GenTechnik“ ist der Umsatz mit „Ohne GenTechnik“ lizenzierten und gekennzeichneten Produkten.

Gegenüber dem VLOG muss der Jahresumsatz mit „Ohne GenTechnik“ lizenzierten und gekennzeichneten Produkten angegeben werden. Zu Grunde liegt folgende Umsatzberechnung:

- Netto-Umsatz beim Verkauf der Produkte durch den Lizenznehmer.
  - Bei Herstellern ist dies i.d.R. der Verkauf an den LEH
  - Bei Einzelhändlern ist dies i.d.R. der Verkauf an den Endverbraucher
  - Bei Direktvermarktern ist dies i.d.R. der Verkauf an den Endverbraucher

### 1. Für bestehende Verträge

Dieser Absatz gilt für Lizenznehmer, mit denen zum 31. Dezember des Vorjahres bereits ein Lizenzvertrag mit dem VLOG besteht.

Bis zum 31. Januar eines Jahres hat der Lizenznehmer gegenüber dem VLOG folgende Angaben schriftlich zu machen:

1. Umsatzzahlen des abgelaufenen Kalenderjahres, je gekennzeichnetem Produkt.
2. Konservative Umsatzprognose für das laufende Kalenderjahr, je gekennzeichnetem und zu kennzeichnendem Produkt.

Ausnahmen zur Angabe von produktspezifischen Umsätzen können vom VLOG auf formlosen Antrag hin und mit Begründung genehmigt werden.

Auf Grundlage der Umsatzprognose ermittelt der VLOG einen Betrag für eine Abschlagszahlung auf das Lizenzentgelt des laufenden Jahres. Im Folgejahr wird anhand der tatsächlichen Umsatzzahlen das Lizenzentgelt für das abgelaufene Jahr ermittelt und mit der geleisteten Abschlagszahlung verrechnet. Daraus kann sich für den Lizenznehmer ein Guthaben oder ein Soll ergeben.

Produkte, die im Laufe des Jahres neu gekennzeichnet werden sollen, sind, soweit vorhersehbar, in die Umsatzprognose einzubeziehen. Bei einer deutlichen, im Januar nicht vorhergesehenen Steigerung des Umsatzes im laufenden Jahr können unterjährig weitere Abschlagszahlungen fällig werden.

Mit Ablauf der Frist nach der dritten Erinnerung, die Umsatzprognose abzugeben, kann der VLOG basierend auf den tatsächlichen oder prognostizierten Umsätzen des Vorjahres, zuzüglich eines Aufschlags von 10%, eigenständig eine Umsatzprognose für das laufende Jahr vornehmen und in Rechnung stellen.

Lizenznehmer können von dieser vereinfachten Umsatzprognose auch aktiv Gebrauch machen und dies der VLOG-Geschäftsstelle formlos schriftlich mitteilen.

### 2. Für neue Verträge

Dieser Absatz gilt für Antragssteller für eine Lizenz, mit denen zum 31. Dezember des Vorjahres noch kein Lizenzvertrag besteht.

Vor der Lizenzerteilung gibt der Lizenznehmer eine konservative Prognose über die zu erwartenden Umsätze für den Siegelnutzungszeitraum im betreffenden Kalenderjahr je zu kennzeichnendem

Produkt ab. Weitere im Laufe des Jahres zu kennzeichnende Produkte werden in die Prognose mit einbezogen. Auf Grundlage der Umsatzprognose ermittelt der VLOG einen Betrag für eine Abschlagszahlung auf das Lizenzentgelt des laufenden Jahres. Im Folgejahr wird anhand der tatsächlichen Umsatzzahlen das Lizenzentgelt für das abgelaufene Jahr ermittelt und mit der geleisteten Abschlagszahlung verrechnet. Der Lizenznehmer hat bis zum 31.01. eines jeden Jahres dem VLOG Umsatzzahlen des abgelaufenen Kalenderjahres, je angemeldetem Produkt, mitzuteilen. Daraus kann sich für den Lizenznehmer ein Guthaben oder ein Soll ergeben.

### **3. Für gekündigte Verträge**

Dieser Absatz gilt für Lizenznehmer, deren Lizenzvertrag mit dem VLOG gekündigt ist.

Drei Monate nach Ende des Lizenzzeitraums beziehungsweise der Aufbrauchfrist hat der Lizenznehmer gegenüber dem VLOG die Umsatzzahlen für den Siegelnutzungszeitraum im betreffenden Kalenderjahr, je gekennzeichnetem Produkt, schriftlich zu melden. Endet der Lizenzzeitraum beziehungsweise die Aufbrauchfrist nach dem 1. November, so hat der Lizenznehmer gegenüber dem VLOG die Umsatzzahlen für den Siegelnutzungszeitraum im betreffenden Kalenderjahr, je gekennzeichnetem Produkt, spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres schriftlich zu melden.

Mit Ablauf der Frist nach der dritten Erinnerung, die finale Umsatzmeldung abzugeben, kann der VLOG basierend auf den letzten berechneten Umsätzen, zuzüglich eines Aufschlags von 10%, eigenständig eine finale Einschätzung für den betreffenden Zeitraum vornehmen und in Rechnung stellen.

### **4. Siegelnutzung im Ausland**

Die Nutzung des „Ohne GenTechnik“-Siegels im Original oder einer übersetzten Variante außerhalb Deutschlands wird identisch berechnet, wie die Nutzung in Deutschland. Umsätze in Märkten außerhalb Deutschlands müssen auf die gleiche Weise gemeldet werden, wie Umsätze innerhalb Deutschlands.

### **5. Lizenzentgeltrate**

In Bezug zum Umsatz mit „Ohne GenTechnik“ gekennzeichneten Produkten wird eine prozentuale Lizenzentgeltrate fällig, die abhängig ist von der Höhe des Umsatzes gemäß folgender Tabelle. Die Lizenzentgeltrate ist degressiv proportional zum steigenden Umsatz.

Es ist zu beachten, dass sich die Staffelung ausschließlich auf die Umsätze bezieht, die in der entsprechenden Kategorie aufgeführt sind, und nicht für den gesamten Umsatz eines Lizenznehmers gilt (s. Berechnungsbeispiele unten).

Lizenzentgelt für Siegel „Ohne GenTechnik“										
Entgeltkategorie		0	1	2	3	4	5	6	7	8
Umsatz mit „Ohne Gentechnik“-Produkten in Euro netto	<b>von</b>	0	1 Mio.	5 Mio.	20 Mio.	50 Mio.	100 Mio.	200 Mio.	400 Mio.	800 Mio.
	<b>bis</b>	1 Mio.	5 Mio.	20 Mio.	50 Mio.	100 Mio.	200 Mio.	400 Mio.	800 Mio.	> 800 Mio.
Lizenzentgeltrate in Prozent vom Umsatz		0,035	0,032	0,029	0,026	0,023	0,020	0,017	0,015	0,013

### Beispielberechnung 1

Lizenznehmer mit einem jährlichen Umsatz mit „Ohne GenTechnik“ gekennzeichneten Produkten in Höhe von 39 Mio. Euro:

Umsatz von bis in Euro	Umsatzdifferenz in Euro	Lizenzentgeltrate in Prozent	Lizenzentgelt in Euro
Von 0 bis 1 Mio.	1 Mio.	0,035	350
Von 1 bis 5 Mio.	4 Mio.	0,032	1.280
Von 5 bis 20 Mio.	15 Mio.	0,029	4.350
Von 20 bis 50 Mio.	19 Mio.	0,026	4.940
<b>Summe</b>			<b>10.920</b>

### Beispielberechnung 2

Lizenznehmer mit einem jährlichen Umsatz mit „Ohne GenTechnik“ gekennzeichneten Produkten in Höhe von 127 Mio. Euro:

Umsatz von bis in Euro	Umsatzdifferenz in Euro	Lizenzentgeltrate in Prozent	Lizenzentgelt in Euro
Von 0 bis 1 Mio.	1 Mio.	0,035	350
Von 1 bis 5 Mio.	4 Mio.	0,032	1.280
Von 5 bis 20 Mio.	15 Mio.	0,029	4.350
Von 20 bis 50 Mio.	30 Mio.	0,026	7.800
Von 50 bis 100 Mio.	50 Mio.	0,023	11.500
Von 100 bis 200 Mio.	27 Mio.	0,020	5.400
<b>Summe</b>			<b>30.680</b>

## 6. Minimum-Lizenzentgelt

Das Minimum-Lizenzentgelt beträgt 50 €. Dieser Betrag wird auch dann in voller Höhe berechnet, wenn das Siegel nur während eines Teils des Jahres genutzt wurde. Das Minimum-Entgelt wird auch dann fällig, wenn für das abzurechnende Kalenderjahr vom Lizenznehmer ein Umsatz in Höhe von Null Euro gemeldet wird.

## 7. Umsatzberechnung für Imkereien

Alternativ können Imkereien bis 100 Völker anstelle ihres Umsatzes auch die Anzahl ihrer Völker angeben. Es wird dann nur das Minimum-Lizenzentgelt berechnet.

## 8. Bildung von Rücklagen und Rückerstattung von Lizenzentgelten

Der VLOG hat sich das Ziel gesetzt, Rücklagen in Höhe von 50 % der jährlichen Aufwendungen zu bilden. Ein Ergebnis, das diesen Betrag um mind. 50.000 € überschreitet, führt zu einer Rückvergütung an die Lizenznehmer. Die Höhe der Rückvergütung ist proportional zur Höhe des für das zurückliegende Jahr in Rechnung gestellten Lizenzentgeltes. Von der Rückvergütung ausgeschlossen sind Unternehmen, deren Rückvergütungsbeträge kleiner als 10 Euro wären. Bei der Ermittlung der Aufwendungen und des Ergebnisses wird die Steuerlast nicht einberechnet. Die Rückvergütung wird im Vorjahr gebucht.

## D. Lizenzentgelt zur Nutzung des „VLOG geprüft“-Siegels

Lizenzentgelt Siegelnutzung pro Jahr in Euro, bemessen auf Grundlage des jährlichen Gesamtumsatzes<sup>1</sup> in Euro

Lizenzentgelt für Siegel „VLOG geprüft“							
Entgeltkategorie	1	2	3	4	5	6	7
Gesamtumsatz in Mio. Euro netto	< 5	≥ 5 < 50	≥ 50 < 100	≥ 100 < 200	≥ 200 < 500	≥ 500 < 1.000	≥ 1.000
Lizenzentgelt in Euro / Jahr	290	440	590	880	1.170	2.350	Nach Vereinbarung

Die Einstufung in die korrekte Entgeltkategorie ist vom Lizenznehmer jährlich nach Zugang der Siegelnutzungsrechnung auf Aktualität zu prüfen. Abweichungen sind der VLOG-Geschäftsstelle innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung zu melden.

<sup>1</sup> Summe aller Umsätze des gesamten Unternehmens (alle Unternehmensbereiche, nicht ausschließlich Futtermittel) im vergangenen Geschäftsjahr